

Arbeitsmedizin: was haben Betriebsärzte ohne Facharzttitle für Zukunftsaussichten?

B. Thorens

Kurzer historischer Abriss

In einem Artikel der Schweizerischen Ärztezeitung von 1998 [1] wurde die Situation der Arbeitsmedizin in der Schweiz dargestellt, wobei besonders auf gesetzliche Neuerungen in bezug auf die Ausübung arbeitsmedizinischer Tätigkeit eingegangen wurde.

Um die neuen Anforderungen der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) von 1996 zu erfüllen, waren die verschiedenen Unternehmungen in unserem Lande bis Anfang des Jahres 2000 gehalten, in ihren Betrieben Risikoanalysen durchzuführen. Gemäss der 1996 erfolgten Anpassung der VUV müssen Betriebe mit «besonderen Gefahren» Betriebsärzte beiziehen. Die Richtlinie 6508 der EKAS (Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit) regelt die Modalitäten dieses «Bezugs von Betriebsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit» (im folgenden als «ASA-Richtlinie» bezeichnet).

Die Umsetzung dieser seit 6 Jahren bestehenden gesetzlichen Vorgaben hat sich verzögert, und zahlreiche Unternehmungen erfüllen die Anforderungen noch nicht. Immerhin hat die EKAS schon eine Reihe von «Branchenlösungen» geprüft und anerkannt, in welchen dargelegt wird, wie die einer solchen Branche angeschlossenen Betriebe die neuen Anforderungen der VUV umsetzen. In vielen Fällen verlangen diese Branchenlösungen den Bezug von Betriebsärzten.

Was sind die Konsequenzen für die Betriebsärzte?

Die Vollzugsorgane, d. h. die Suva für das Unfallversicherungsgesetz und das seco und die Eidg. und Kantonalen Arbeitsinspektorate für das Arbeitsgesetz, haben begonnen, die Umsetzung der ASA-Richtlinie in den Betrieben zu kontrollieren. Eines der Kontrollkriterien ist, zu überprüfen, ob die von den Betrieben beigezogenen Ärzte die vorgeschriebene Ausbildung absolviert haben. Wenn dies nicht der Fall ist, wird der betroffene Betrieb aufgefordert, den bisher für ihn tätigen Arzt durch einen anderen zu ersetzen, der die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Deshalb ist es äusserst wichtig, dass die Ärzte, die derzeit arbeitsmedizinische Aufgaben in Betrieben wahrnehmen, sich darüber im klaren sind, über welche Qualifikationen sie verfügen müssen, um nicht Gefahr zu laufen, ihre betrieblichen Mandate zu verlieren.

Wie werden Betriebe in Gefahrenklassen eingeteilt?

Die ASA-Richtlinie 6508 der EKAS unterscheidet 3 Kategorien von Betrieben:

1. Betriebe ohne besondere Gefahren:
Für diese Kategorie, in die die meisten Dienstleistungsbetriebe fallen, gibt es keine Verpflichtung, Spezialisten der Arbeitssicherheit beizuziehen.
2. Betriebe mit besonderen Gefahren in geringem Umfang:
Wie die Umschreibung darlegt, geht es hier um Betriebe mit mittlerem Gefährdungspotential. Ein Bezug von ASA-Spezialisten inkl. eines Arbeitsmediziners ist nur obligatorisch in der Phase der Risikoermittlung und zum Festlegen der zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden nötigen Massnahmen. Unter Umständen wird es ein solcher Betrieb als nötig erachten, längerfristig die Dienste eines Betriebsarztes in Anspruch zu nehmen.
3. Betriebe mit besonderen Gefahren:
In diese Kategorie fallen Betriebe mit nennenswerter oder erhöhter Gefährdung bezüglich Unfall- und Berufskrankheitsrisiken. Diese Betriebe müssen qualifizierte Spezialisten der Arbeitssicherheit beiziehen und die Aufgaben festlegen, die diese zu erfüllen haben.

Zusammenfassend ergibt sich aus der strikten Auslegung der EKAS-Richtlinie für Betriebe der Kategorie 1 keine Verpflichtung zum Bezug eines Betriebsarztes. Diejenigen der Kategorie 2 müssen einen solchen mindestens zur Risikoermittlung und zur Festlegung der zu treffenden Massnahmen beiziehen. Wenn sie dies in bestimmten Fällen als nötig erachten, können sie die Dienste eines Betriebsarztes auch längerfristig

Korrespondenz:
Dr. med. Blaise Thorens
Suva
Avenue de la Gare 19
CH-1011 Lausanne

in Anspruch nehmen. Betriebe der Kategorie 3 müssen belegen können, dass sie dauerhaft durch Spezialisten der Arbeitssicherheit betreut werden. Dazu gehört namentlich auch ein Arbeitsarzt, der den Anforderungen der Eignungsverordnung (siehe unten) entspricht. Auf eine solche Betreuung kann nur verzichtet werden, wenn der Betrieb eindeutig belegt hat, dass ein solcher Beizug unnötig ist.

Was ist das, ein «Arbeitsarzt»?

Die Definition eines «Arbeitsarztes» findet sich bisher in der Verordnung über die Eignung von Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit, in Kraft gesetzt 1996 und erarbeitet durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Es gilt als Arbeitsarzt, wer den Titel «Arbeitsarzt» gemäss Verordnung über die Weiterbildung und die Anerkennung der Diplome und Weiterbildungstitel der medizinischen Berufe vom 17. Oktober 2001 besitzt.

Die Anforderungen sind die gleichen, die es derzeit ermöglichen, nach Abschluss einer Weiterbildung von 5 Jahren den Facharzttitel FMH für Arbeitsmedizin zu erwerben [2].

Grundsätzlich würde das bedeuten, dass nur Ärzte mit dem Facharzttitel oder einer gleichwertigen Weiterbildung berechtigt wären, in denjenigen Betrieben als «Arbeitsärzte» tätig zu sein, die gemäss ASA-Richtlinie solche beiziehen müssen.

Mit Inkrafttreten der bilateralen Verträge mit der EU fällt die eigenständige Umschreibung der Weiterbildung in der Eignungsverordnung weg. Da ab 1. Juni 2002 die Facharzttitel unter Bundeshoheit verliehen werden, verweist nun die Verordnung zum revidierten Freizügigkeitsgesetz (FMPG) direkt auf den Facharzttitel Arbeitsmedizin. Die neuen gesetzlichen Regelungen sind unter anderem auf der FMH-Website www.fmh.ch im Bereich Weiterbildung erschlossen.

Mangel an Arbeitsärzten: Suche nach einer Lösung

Schon 1998 wurde über den relativen Mangel an Arbeitsärzten berichtet. Seither hat sich die Lage kaum verändert. Die Anzahl Titelträger bewegt sich weiterhin um die 65, und nur rund 20 von ihnen sind bis zu einem gewissen Grade in der Lage, neue Mandate zu übernehmen.

Obschon die bisher abgelieferten Risikoanalysen nicht darauf schliessen lassen, dass es einmal eine sehr grosse Anzahl an Arbeitsärzten

brauchen wird, so müssen sich doch heute und in naher Zukunft viele Betriebe für ihre arbeitsmedizinische Betreuung an Ärzte ohne Facharztbildung wenden.

Es ging deshalb darum, eine pragmatische Lösung zu finden. Dies geschah im Rahmen einer Arbeitsgruppe, geleitet durch das BSV, welches für die Umsetzung der Eignungsverordnung verantwortlich zeichnet. Beteiligt waren neben dem BSV Vertreter der Vollzugsorgane (Suva und seco), der EKAS sowie der Fachgesellschaften der Arbeitsmediziner und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit.

Unter Leitung der FMH haben die drei wesentlich betroffenen Fachgesellschaften, d. h. die Schweizerischen Gesellschaften für Arbeitsmedizin (SGARM), für Allgemeinmedizin (SGAM) und für Innere Medizin (SGIM), ein Konzept ausgearbeitet. Der FMH-Zentralvorstand hat diesem Konzept an seiner Sitzung vom März 2002 zuhanden der Vollzugsorgane SUVA, seco und der EKAS ausdrücklich zugestimmt. Das Konzept zielt darauf ab, die verschiedenen Anliegen unter einen Hut zu bringen: Sicherung der Qualität der erbrachten arbeitsärztlichen Leistungen, Wahrung der Interessen der Kolleginnen und Kollegen, die jetzt schon Mandate in Betrieben ausüben oder in der allernächsten Zukunft solche annehmen werden, und Erfüllung der neuen gesetzlichen Vorgaben. Das genannte Konzept sieht folgendermassen aus:

Ärztinnen und Ärzte, die nicht Träger des Facharzttitels «Arbeitsmedizin» sind oder eine gleichwertige Ausbildung im Sinne der Eignungsverordnung nachweisen können, aber eine betriebliche arbeitsmedizinische Tätigkeit im Sinne der VUV ausüben, können diese Tätigkeit auch in Zukunft ausüben und auch neue Mandate in Betrieben der gleichen Art annehmen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Innehaben dieser Funktion am 1. Januar 2000, falls es sich um Betrieb mit besonderen Gefahren handelt (Art. 2.3 der EKAS-Richtlinie 6508).
- Beginn dieser Funktion vor dem 1. Januar 2004, falls es sich um Betrieb mit besonderen Gefahren in geringem Umfang handelt (Art. 2.2 der EKAS-Richtlinie 6508).
- Absolvieren eines Grundkurses in Arbeitsmedizin.
- Einhalten der Fortbildungsanforderungen für Titelträger des Facharztes für Arbeitsmedizin ab 2004. Der Besuch der zwei Module des Kurses der ETHZ/Uni Lausanne wird für das betreffende Jahr als Fortbildung anerkannt.

**Praktische Folgen für die Ärzte,
die die Anforderungen der ASA-Richtlinie
erfüllen wollen**

Grundkurs

Dieser Kurs besteht aus 2 Teilen:

- 6 Tage theoretischer Unterricht. Hier wird den Teilnehmern ein Grundlagenwissen auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin vermittelt.
- Absolvieren von 2 frei wählbaren Modulen des Kurses «Arbeit + Gesundheit» der ETHZ/ Uni Lausanne.
- **Orte:** Zentral, für die Deutsch- und Welschschweiz.
- **Daten:**
 1. Theoretischer 6tägiger Kurs verteilt auf 3×2 Tage (Freitag und Samstag) im Verlaufe des Jahres 2003.
 2. Module des Kurses der ETHZ/Uni Lausanne: gemäss deren Kursprogrammen, zu absolvieren innerhalb von 3 Jahren (2004–2006).
- **Kosten:** Die Kosten für den Besuch des 6tägigen Grundkurses und die 2 Module des Kurses «Arbeit + Gesundheit» belaufen sich auf ca. CHF 3000.

Bestätigung

Nach Abschluss beider Teile des Grundkurses stellt die FMH den Teilnehmern ein Attest aus.

Fortbildung

Dank der Absprachen zwischen den Fachgesellschaften SGARM, SGAM und SGIM wird der nachzuweisende Fortbildungsaufwand für die Fachgebiete Arbeitsmedizin einerseits und Allgemein- bzw. Innere Medizin andererseits 60 Punkte pro Jahr nicht übersteigen.

Voranmeldung zwingend nötig!

Achtung! Der Grundkurs von 3×2 Tagen wird nur ein einziges Mal, nämlich im 2. Semester 2003, durchgeführt. Er wird nicht wiederholt. Um diesen Kurs planen und organisieren zu können, ist es unumgänglich, die Anzahl der interessierten Ärztinnen und Ärzte zu kennen.

Wie laden deshalb diese Kolleginnen und Kollegen ein, sich bis spätestens am 15. September 2002 bei Dr. med. B. Thorens, Suva, Postfach, 1001 Lausanne, anzumelden.

Weitere Auskünfte

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei:

SGARM

Dr. B. Thorens, Suva, Avenue de la Gare 19, 1001 Lausanne, Tel. 021 310 80 78, E-Mail: blaise.thorens@suva.ch.

SGIM

Dr. C. Witz, Rue des Deux-Ponts 20, Case postale 198, 1211 Genève 8, Fax 022 329 07 94.

SGAM

SGAM-Sekretariat, Oberplattenstrasse 73, 9620 Lichtensteig, Tel. 071 988 66 40, Fax 071 988 66 41, E-Mail: sgam@hin.ch.

FMH (für juristische Fragen)

Fürsprecher HP. Kuhn, stv. Generalsekretär, FMH, Postfach 293, 3000 Bern 16, Tel. 031 359 11 11, Fax 031 359 11 12, E-Mail: fmhrecht@hin.ch.

Literatur

- 1 Thorens B. Die Arbeitsmedizin in der Schweiz: Wer übt sie aus? Schweiz Ärztezeitung 1998; 79(19):854-6
- 2 Weiterbildungsreglement für den Erwerb des Facharztstitels FMH für Arbeitsmedizin.